

## Informationsblatt

### Hinterlassenenleistungen

Die folgenden Informationen basieren auf der seit 01.01.2005 und noch bis voraussichtlich 31.12.2014 gültigen Pensionskassenverordnung (PKV).

#### Ablauf

- Der bei unserer Pensionskasse angeschlossene Arbeitgeber bzw. die Hinterlassenen melden den Tod von aktiven Versicherten oder deren Ehegatten bzw. von Rentenbezüglern an die Geschäftsstelle.
- Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben ist, können allfällige Hinterlassenenleistungen ausbezahlt werden.

#### Ehegattenrente

- Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
  - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
  - mindestens 10 Jahre für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen musste und wegen der Unterhaltspflichten während mindestens 10 Jahren ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als der maximalen AHV-Altersrente erzielte oder
  - zu mindestens 70% invalid ist oder
  - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hatErfüllt der überlebende Ehegatte keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 4 1/2 jährlichen Ehegattenrenten.
- Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält dieser Ehegatte, neben den bereits bezogenen Ehegattenrenten, eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten.
- Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 63. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 2/3 der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 63. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 2/3 der fiktiven Altersrente. Die fiktive Altersrente basiert auf dem bis Alter 63, mit Spargutschriften und Zins, weitergeführten fiktiven Sparguthaben des verstorbenen Mitgliedes. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 63. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 2/3 der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2% ihres Betrages.
- Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen unserer Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen unserer Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

#### Waisen- und Ehegattenwaisenrenten

- Beim Tod eines Mitgliedes und bis voraussichtlich 31.12.2014 auch beim Tod des Ehegatten eines aktiven Versicherten haben die Kinder des Mitgliedes Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Die jährlichen Waisen- und bis voraussichtlich 31.12.2014 auch die Ehegattenwaisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 1/5 der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente um die Hälfte erhöht.

- Der Anspruch auf Waisen- und Ehegattenwaisenrente erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Ist die Waise noch in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid, so besteht der Rentenanspruch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Der Anspruch auf Ehegattenwaisenrenten erlischt zudem mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des Mitgliedes sowie dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente des Mitgliedes.

### **Todesfallkapital**

- Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein anspruchsberechtigter verwitweter oder geschiedener Ehegatte und keine anspruchsberechtigten Waisen vorhanden sind, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
  - die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder gleichgestellt die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht
  - natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen
  - die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf Waisen- oder Ehegattenwaisenrenten mehr haben
  - die Eltern des Verstorbenen
- Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, im Maximum jedoch 150% des letzten versicherten Jahresverdienstes.
- Allfällige Lebensgemeinschaft
  - eine Lebensgemeinschaft umfasst geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Komponenten; relevant ist, dass beide Partner in eheähnlicher Weise bereit sind, einander umfassend Beistand und Unterstützung zu leisten; zudem muss es sich um eine sehr enge, ausschliesslich auf die 1 Person bezogene Beziehung handeln; somit gibt es für die Beurteilung, ob eine mindestens 5-jährige Lebensgemeinschaft vorliegt, keinen eindeutigen und abschliessenden Kriterienkatalog; unter anderem dürften jedoch folgende Kriterien wichtig sein:
    - gemeinsamer Haushalt, gemeinsame Wohnung, gleiche Wohnadresse etc. (möglicher Nachweis mit gemeinsamem Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung etc.)
    - gemeinsame Kosten gemeinsam tragen, gegenseitige Unterstützung, umfassender Beistand etc. (möglicher Nachweis mit Konkubinatsvertrag, Erbvertrag, Testament etc.)
    - gegen- oder gleichgeschlechtliche, eheähnliche Gemeinschaft
 nicht ausreichend wäre eine reine Freundschaft oder Zweckgemeinschaft (einfache Gesellschaft, Wohngemeinschaft etc.); eine Lebensgemeinschaft wäre zudem nicht gegeben, wenn 1 LebenspartnerIn verheiratet wäre oder wenn die beiden nahe verwandt wären
  - lebt ein aktiver Versicherter oder Invalidenrentner in einer Lebensgemeinschaft, so muss dies unserer Pensionskasse nicht gemeldet werden; grundsätzlich massgebend sind die tatsächlichen Gegebenheiten im Todeszeitpunkt, d. h. der allfällige Leistungsanspruch wird erst nach dem Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners geprüft; der Nachweis, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, obliegt dannzumal der Person, die Anspruch auf das Todesfallkapital geltend macht; im Hinblick darauf wird jedoch dringend empfohlen, eventuell unter Beizug einer familien- bzw. scheidungsrechtlich versierten Fachperson, die Lebensgemeinschaft in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag festzuhalten; dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:
    - zusammen leben
    - gemeinsame Kosten gemeinsam tragen
    - gegenseitig Beistand und Unterstützung leisten
    - finanzielle Folgen einer allfälligen Auflösung der Lebensgemeinschaft

**Hinweis:** Aus diesem seit 09.02.2012 gültigen Informationsblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.